

Zulassungsordnung Master-Studiengang

Zulassungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge der FHDW Hannover

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Master-Studiengängen

- a) Marketing- und Vertriebsmanagement M.A.
- b) Controlling, Finanzen und Risikomanagement M.Sc.
- c) Versicherungsmanagement M.A.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den unter § 1 aufgeführten Studiengängen ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten hat
 - b) oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt
 - c) oder über einen Hochschul-Abschluss anderer Studiengänge verfügt. Diese können im Einzelfall nach einem erfolgreichen Abgleich von vorhandenen und erforderlichen fachlichen Kompetenzen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch inhaltlich relevante und bisher fehlende Module vor Aufnahme des Master-Studiengangs nachzuholen.
- (2) Die persönliche Eignung erfordert ein erkennbares Interesse an den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten der Studiengänge und bestimmte fachliche Vorkenntnisse auf Bachelor-Niveau (siehe hierzu die Zusammenstellung im Anhang). Der Nachweis erfolgt durch ein Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,
 - a) welche der notwendigen Vorkenntnisse in diesem Bachelor-Studium oder auf anderem Wege (bspw. durch eine adäquate berufliche Tätigkeit) erworben wurden,
 - b) aufgrund welcher spezifischen Interessen sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Studiengang für besonders geeignet hält.
- (3) Sofern im Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden,
 - a) wird zunächst geprüft, ob zusätzliche anrechenbare hochschulische Leistungen vorliegen. Auch mehrjährige und einschlägige berufspraktische Erfahrungen können bis zu einer Höhe von 10 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Sollten nach dieser Überprüfung die erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten nicht erreicht sein, ist die Teilnahme an Brückenkursen aus dem Bachelor-Programm der Hochschule obligatorisch. Bei der Auswahl der Brückenkurse werden ggfs. fehlende fachliche Vorkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt. Übliche Starttermine für diese Brückenkurse sind der 1. Juli bzw. der 1. Oktober.

- c) Zu Beginn des Master-Studiums müssen die noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte in der Regel erbracht worden sein. Über zulässige Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungszeitraum

- (1) Alle Studiengänge beginnen einmal jährlich zum 1. Januar.
- (2) Bewerbungen können vom 1. Januar bis 30. September eingereicht werden. Falls nach Ablauf dieser Frist noch Studienplätze vakant sein sollten, wird die Frist bis zum 15. Dezember verlängert. Bewerbungen nach dem 30. September sind nur für Bewerberinnen bzw. Bewerber möglich, die 210 ECTS-Leistungspunkte vorweisen können, da eine ordnungsgemäße Durchführung der Brückenkurse nach diesem Termin nicht mehr möglich ist.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs. Falls das Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde, ist ersatzweise eine vollständige Übersicht der bisher im Studium erbrachten Leistungen vorzulegen,
 - b) sonstige Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die notwendigen fachlichen Vorkenntnisse nachgewiesen werden können,
 - c) ein Lebenslauf,
 - d) ein Motivationsschreiben gemäß § 2 (2).

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem formalisierten Bewerbungsgespräch mit der zuständigen Studiengangsleiterin bzw. dem zuständigen Studiengangsleiter eingeladen. In diesen Gesprächen werden vor allem folgende Punkte geklärt:
 - a) Vorhandensein der notwendigen Vorkenntnisse gemäß § 2 (2),
 - b) Motivation der Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 - c) organisatorische und persönliche Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit erforderlich sind.
- (2) Nach positivem Gesprächsergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Vertragsangebot von der FHDW Hannover. Wenn der Vertrag innerhalb der im Angebot genannten Frist unterschrieben zurückgesendet wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber damit für das Studium zugelassen. Nach Verstreichen der Frist besteht kein Anspruch mehr auf einen Studienplatz.
- (3) Sollte das Bewerbungsgespräch ergeben, dass Vorkenntnisse gemäß § 2 (2)
 - a) in geringem Umfang fehlen, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die freiwillige Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor-Programm der Hochschule empfohlen und ermöglicht.
 - b) in erheblichem Umfang fehlen, kann die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor-Programm der Hochschule zur Auflage für die Zulassung zum Master-Studium gemacht werden.
- (4) Sollte das Bewerbungsgespräch kein eindeutiges Ergebnis erbringen, entscheidet die Zulassungskommission über die weitere Vorgehensweise.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die FHDW Hannover eine Zulassungskommission, der die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaftslehre sowie alle Leiterinnen bzw. Leiter der unter § 1 genannten Studiengänge angehören.
- (2) Die Zulassungskommission kann bestimmte Befugnisse widerruflich auf die jeweils verantwortlichen Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHDW Hannover in Kraft.

Beschluss der Hochschulkonferenz: 26.10.2015

A N H A N G:

Zusammenstellung der notwendigen fachlichen Vorkenntnisse gemäß § 2 (2)

<i>Kompetenzblöcke</i>	<i>Notwendige Vorkenntnisse auf Bachelor-Niveau</i>
Marketing / Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> • ABWL – Absatzwirtschaft, Organisation, Personal • Deskriptive und induktive Statistik • Wirtschaftsmathematik • Marketing – Marktforschung, Werbewirkung & Strategisches Marketing
Controlling / Finanzen und Risiko	<ul style="list-style-type: none"> • ABWL – komplett • Deskriptive und induktive Statistik • Wirtschaftsmathematik • Bilanzierung nach HGB und IFRS • Operatives und strategisches Controlling • Finanzwirtschaft inkl. Unternehmensbewertung
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristika von Versicherungsmärkten und ihre Akteuren • Bestandteile, Risikobeurteilung und Kalkulation von Versicherungsprodukten • Gesetzliche, regulatorische und rechnungslegungstechnische Aspekte der Versicherungswirtschaft
Abschlussarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden

Referenz für das erwartete Niveau, den Umfang und die inhaltliche Spezifizierung der Vorkenntnisse sind die Curricula der FHDW-Bachelor-Programme.

Die Kenntnisse müssen nicht zwingend im Rahmen eines Studiums erworben worden sein. Einschlägige Kenntnisse aus Berufserfahrung oder beruflicher Weiterbildung sind dem gleich zu setzen und können bspw. durch Arbeitszeugnisse belegt werden.